

Analyse und Synthese erfolgen in diesem Prozeß jedoch nicht nacheinander, in zwei voneinander getrennten Teilprozessen. Sie bilden vielmehr im Erkenntnisprozeß des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts eine ständige dialektische Einheit. Sie bedingen sich dergestalt gegenseitig, daß zunächst die Analyse die Elemente schafft, die die Voraussetzungen für das synthetisierende Denken bilden. Das Ergebnis der Synthese gibt seinerseits neue Ausgangspunkte für die Fortsetzung und vertiefende Weiterführung der Analyse.

So gewinnt der Untersuchungsführer am Tatort zunächst aus der Analyse des sich ihm bietenden Gesamtbildes des Tatortes einzelne Informationen über den Ablauf der Handlung. Er stellt beispielsweise Schuhabdrücke fest, die vermutlich vom Täter stammen, sichert diese und synthetisiert aus ihrer Reihenfolge und Anordnung die vermutliche Bewegungsrichtung des Täters. Diese gewonnene Erkenntnis gibt ihm bereits weitere Hinweise, wo er nach weiteren Spuren der Handlung suchen muß.

Der Prozeß der Beweiserarbeitung wird im Strafverfahren zunächst und am umfangreichsten von den Untersuchungsorganen vollzogen. Diese richten ihre praktische Tätigkeit im Strafverfahren vor allem darauf, Beweismittel aufzufinden, zu sichern und, gestützt auf sie, die Wahrheit oder Falschheit von Erkenntnissen über strafrechtlich erhebliche Tatsachen überzeugend zu begründen. Der Erkenntnisprozeß des Gerichts stützt sich im wesentlichen auf die Beweismittel, die von den Untersuchungsorganen im Ermittlungsverfahren gesichert wurden und deshalb in der Hauptverhandlung zu Verfügung stehen.

Das schließt aber nicht aus, daß sich auch das Gericht in der Hauptverhandlung, wenn auch nicht mit gleichem Aufwand, um das Auffinden neuer Beweismittel bemühen sollte, um so das von den Untersuchungsorganen erreichte Ergebnis ständig zu vervollkommen.

Anhand der Beweismittel lassen sich zunächst kleinste Ausschnitte der Handlung oder ihrer Umstände entweder vom Untersuchungsführer, vom Staatsanwalt und vom Gericht selbst oder mit Hilfe eines Sachverständigen in einfachen Erkenntnissen widerspiegeln. Diese Erkenntnisse können dann unmittelbar durch den Vergleich mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, an deren Wahrheit keine Zweifel bestehen, empirisch bewiesen werden.

So läßt sich auf der Grundlage des heutigen Entwicklungsstandes der Daktyloskopie aus einem am Tatort Vorgefundenen und gesicherten Fingerabdruck (Beweismittel 1) und einem vom Beschuldigten abgenommenen Vergleichsabdruck (Beweismittel 2) und dem darüber erstatteten Gutachten (Beweismittel 3) der Fakt ableiten, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte mit dem Spurenverursacher des am Tatort gefundenen Fingerabdruckes identisch ist. Das Gutachten stellt dabei faktisch die wissenschaftliche Anleitung dafür dar, wie sich das Gericht anhand der beiden Fingerabdrücke selbst empirisch von der Wahrheit dieser Erkenntnis überzeugen kann. Daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte den Fingerabdruck auch am Tatort verursacht hat, läßt sich jedoch erst als gesicherte wahre Erkenntnis ableiten, wenn aufgrund weiterer wahrer Erkenntnisse ausgeschlossen werden kann, daß der Fingerabdruck auf anderem Wege an den Tatort gelangt ist. Es muß deshalb darauf geachtet werden, daß in der Beweisführung eine Erkenntnis nicht voreilig als wahr angesehen und der Feststellung einer Tatsache zugrunde gelegt wird.

Aus mehreren Tatsachen, die festgestellt wurden, lassen sich dann auf logischem Wege wahre Erkenntnisse über größere Ausschnitte der Handlung und ihrer Umstände gewinnen. So läßt sich aus den Erkenntnissen, daß